

HESSEN



Geschäftsverteilung

für das
Landgericht
Wiesbaden

Stand: 01. Januar 2023

Allgemeine Bestimmungen

Die Veränderungen im Geschäftsbereich der Kammern gelten für alle Neuzugänge ab 01. Januar 2023, soweit nichts anderes bestimmt ist.

A. Zivilsachen

I. Eingangsstelle

Sämtliche Neueingänge in Zivilsachen sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. In der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle erhalten sie einen besonderen Eingangsstempel mit dem Tagesdatum sowie daneben eine fortlaufende Kennziffer. Sachen, die in der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinander folgende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Dabei ist die Verwaltungsanordnung der Präsidentin des Landgerichts betreffend die Erfassung der Neueingänge in Zivilsachen zu beachten. Sodann werden die Sachen von der Eingangsstelle an die Verteilerstelle abgegeben.

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle die neue Sache als solche behandelt hat.

II. Verteilung der Verfahren

1. Verteilerstelle

Die Verteilerstelle für Zivilsachen teilt die neueingehenden Sachen in der Reihenfolge ihrer von der Eingangsstelle vorgenommenen Nummerierung den Kammern zu. Bei mehrfacher Eintragung eines Verfahrens (z.B. Fax/Original) ist die frühere Eingangsnummer maßgeblich. Anträge auf einstweilige Verfügungen bzw. Arreste sowie Beschwerden aus der Sonderzuständigkeit der 4. Zivilkammer nach dem FamFG, gegen Entscheidungen gemäß § 765a ZPO sowie gegen die Zurückweisung von Anträgen auf einstweilige Verfügungen und Arreste durch ein Amtsgericht werden vorrangig behandelt und bei Abgabe an die Verteilerstelle an nächstbereiter Stelle – im Falle mehrerer Anträge in der Reihenfolge ihrer Kennzahl – verteilt.

Jeder Sache wird das für die Kammer nächstfreie Aktenzeichen vergeben.

2. Verfahrenskennung und Wertigkeit der Sachen

Jede Sache erhält eine Verfahrenskennung gemäß Anlage 1 zur Geschäftsverteilung, die auf der Akte vermerkt wird und für die Zuteilung und Wertigkeit der Sache ausschlaggebend ist. Die Wertigkeit einer Sache (W) ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 der Geschäftsverteilung. Bei Zweifeln hinsichtlich der Verfahrenskennung hat die Verteilerstelle die niedrigste der in Betracht kommenden Wertigkeiten zu Grunde zu legen. Bei Streitigkeiten über die Verfahrenskennung entscheidet das Präsidium nach Vorlage der Kammer, der die Sache zugewiesen wurde, soweit nicht eine Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gemäß § 36 ZPO analog gegeben ist.

3. Allgemeines zur Zuteilung

- a) Es werden jeweils ein Stammturnus für Zivilsachen (**T-Ziv**) und die Kammern für Handelssachen (**T-KfH**) gebildet.
Am Stammturnus T-Ziv nehmen alle allgemeinen Zivilkammern außer der 15. ZK teil. Am Stammturnus T-KfH nehmen die 1. und 3. KfH (11. und 12. ZK) teil.
- b) Verfahren mit Verfahrenskennungen, für die eine Sonderzuständigkeit kraft Sachgebieten nur einer Zivilkammer oder für welche eine Sonderzuständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht, werden der zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Stammturnus unmittelbar zugeteilt.
- c) Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern besteht, werden im jeweiligen Sondernturnus verteilt. Die Zuweisung in einem Sondernturnus hat eine Gutschrift im Stammturnus zur Folge, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- d) Neueingänge, für die keine Sonderzuständigkeit besteht, werden der nach dem jeweiligen Stammturnus zuständigen Kammer zugeteilt. Gleiches gilt für Neueingänge, bei denen Zweifel über eine Sonderzuständigkeit bestehen.

4. Sonderzuständigkeiten gemäß Ziff. 3b)

- a) Sonderzuständigkeiten kraft Sachgebieten in allgemeinen Zivilsachen

Für folgende Verfahren bestehen Sonderzuständigkeiten:

aa) Berufungen in Wohnraummietsachen einschließlich Beschwerden in Wohnraummietsachen: **3. Zivilkammer**

bb) Streitigkeiten betreffend Bank- und Finanzmarktgeschäfte gemäß § 72a S. 1 Nr. 1 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden sowie Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die eine Sache gemäß § 72a S. 1 Nr. 1 GVG zum Gegenstand hatten (Bank-sachen): **3. Zivilkammer**

cc) Insolvenzsachen und Anfechtungssachen gemäß § 72a S. 1 Nr. 7 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden sowie Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die eine Sache gemäß § 72a S. 1 Nr. 7 GVG zum Gegenstand hatten (Insolvenz-sachen): **4. Zivilkammer**

dd) Folgende Beschwerden bzw. Anträge:

- (1) alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie keiner anderen Kammer zugewiesen sind;

- (2) alle Beschwerden in Kostensachen (ZPO, GKG, RVG, JVEG, Beratungshilfe) insbesondere auch gegen Entscheidungen nach § 93 ZPO, § 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO, wobei die 4. Zivilkammer insoweit auch Spezialkammer i.S.d. § 72a GVG ist; davon ausgenommen sind Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 91a ZPO, für die die Spezialkammern gemäß § 72a GVG zuständig bleiben;
- (3) Beschwerden gegen Notare (§ 15 BNotO, § 54 BeurkG) und Anträge gegen Kostenberechnungen der Notare (§ 127 GNotKG);
- (4) Gesuche um Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 2 ZVG, § 5 FamFG, § 36 ZPO sowie nach §§ 5, 46 Abs. 2 FGG (a.F.);
- (5) Entscheidungen in den Fällen des § 45 Abs. 3 ZPO;
- (6) Beschwerden in Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz;

4. Zivilkammer

ee) erstinstanzliche Verfahren, die Ansprüche aus einer Bürgschaft im Zusammenhang mit einer Bausache gemäß § 72a GVG zum Gegenstand haben:

7. Zivilkammer

ff) Pressesachen gemäß § 72a S. 1 Nr. 5 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden sowie Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die eine Sache gemäß § 72a S. 1 Nr. 5 GVG zum Gegenstand hatten: **9. Zivilkammer**

gg) Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Titel: **14. Zivilkammer**

hh) Entschädigungssachen: **15. Zivilkammer**

b) Sonderzuständigkeit für KfHs

Für Beschwerden, für die eine Kammer für Handelssachen zuständig ist, ist allein die 12. Zivilkammer unter Anrechnung auf den Turnus T-KfH zuständig.

c) Sonderzuständigkeiten kraft Sachzusammenhang

Soweit zwischen verschiedenen Sachen ein Sachzusammenhang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besteht, werden diese Sachen der Kammer zugewiesen, bei der die erste Sache noch anhängig, bereits entschieden, durch Prozessvergleich oder auf andere Weise nach mündlicher Verhandlung beendet worden ist. Die Zuweisung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Als zusammenhängend gelten:

aa) verschiedene im selben Rechtsstreit anhängig werdende Rechtsmittelverfahren. Wird in einem Berufungs- oder Beschwerdeverfahren ein weiteres Rechtsmittel eingelegt, so ist bei der Kammer, der das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere gleichartige Rechtsmittel nicht auf den Turnus anzurechnen.

bb) Rechtsstreitigkeiten, in denen bei einer Kammer ein Prozesskostenhilfegesuch anhängig war oder ist. Insoweit erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

cc) Rechtsstreitigkeiten, in denen bei einer Kammer ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung anhängig war oder ist und das folgende Hauptsacheverfahren sowie Hauptsacheverfahren, zu denen ein Verfahren auf einstweilige Verfügung oder ein Arrest anhängig gemacht wird;

dd) Verfahren, denen ein einheitliches Mahnverfahren zugrunde liegt. Insoweit erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

ee) erstinstanzliche Zivilverfahren, denen bei gleichem oder umgekehrtem Rubrum ein nach dem 01.01.2016 eingegangenes selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist, nicht jedoch Verfahren zwischen einer Partei des selbständigen Beweisverfahrens und einem Streithelfer bzw. Verfahren unter Streithelfern.

ff) selbständige Beweisverfahren, die in einem anhängigen erstinstanzlichen Zivilverfahren zwischen den Parteien bei gleichem oder umgekehrtem Rubrum anhängig gemacht werden.

gg) Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Klagen gem. §§ 731, 768 ZPO und Klagen gem. § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung sowie Anträge nach § 927 ZPO und die jeweiligen Ursprungsverfahren

Gleiches gilt für Klagen in Wiederaufnahmeverfahren (§ 578 ZPO) und für Klagen im Gerichtsstand des § 34 ZPO.

hh) eine durch ein Gericht des höheren Rechtszuges aufgehobene und zurückverwiesene Sache und das Ursprungsverfahren sowie ein an ein anderes Gericht verwiesenes Verfahren, das – z.B. nach Klageerweiterung, Widerklage, wegen fehlender Bindungswirkung der Verweisung oder nach Berufungseinlegung – zum Landgericht zurückgelangt. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ausnahmsweise nicht statt, wenn die Verweisung nicht bindend war.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine vom Landgericht im Berufungsverfahren an ein Amtsgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Landgericht gelangt.

Für den Fall der Zurückverweisung durch ein Obergericht an eine andere Kammer wird die Sache der jeweiligen Vertreterkammer zugewiesen, die insoweit auch Spezialkammer ist. Handelt es sich um eine Spezialzuständigkeit nach § 72a GVG, für die ein Turnuskreis gebildet ist, wird die Sache der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl mit gleicher Spezialzuständigkeit zugewiesen. In beiden Fällen erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

Ist die danach zuständige Kammer nicht mehr bestehend, so richtet sich die Geschäftsverteilung nach den allgemeinen Regeln.

Hält sich eine Zivilkammer wegen Sachzusammenhangs für unzuständig, ist die Sache unverzüglich an die Eingangsstelle zurückzugeben. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig zwei Wochen nach Eingang der Klageerwiderung oder nach durchgeführter mündlicher Verhandlung. Liegt der Sachzusammenhang nicht vor und wird die Sache deshalb zurückgegeben, bleibt die Ursprungskammer unter dem früheren Aktenzeichen zuständig.

Die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhang gilt nicht, wenn eine gesetzlich begründete Zuständigkeit nach § 72a GVG ab dem 01.01.2018 vorgeht. In diesen Fällen ist für die als zusammenhängend anzusehenden anhängigen Verfahren die Spezialekammer unter Anrechnung auf den Turnus ab 01.01.2018 zuständig.

5. Sonderturnuskreise gemäß Ziff. 3c) wegen Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern

Es werden folgende Sonderturnuskreise unter dem Turnuskreis **T-Ziv** gebildet:

- Sonderturnus erstinstanzliche Eilsachen, d.h. einstweilige Verfügungen und Arrestanträge mit Ausnahme der in dieser Geschäftsverteilung benannten Sonderzuständigkeiten für Bausachen, Ansprüche aus Heilbehandlungen, Versicherungs- und Banksachen, Insolvenz- und Erbsachen - **Ziv-Eil**
Hieran nehmen alle allgemeinen Zivilkammern mit Ausnahme der 15. ZK teil.
- Sonderturnus Bausachen gemäß § 72a S. 1 Nr. 2 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden und Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die eine Bausache i.S.d. § 72a S. 1 Nr. 2 GVG zum Gegenstand hatten - **T-Bau**
Am Turnus T-Bau nehmen die 2., 5., 7., 8., 9. (mit 1,0 AKA) und 14. Zivilkammer teil.
- Sonderturnus Ansprüche aus Heilbehandlungen gemäß § 72a S. 1 Nr. 3 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden und Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die Ansprüche gemäß § 72a S. 1 Nr. 3 GVG zum Gegenstand hatten - **T-Arzt**
Am Turnus T-Arzt nehmen die 1. und 2. Zivilkammer teil.
- Sonderturnus Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen gemäß § 72a S. 1 Nr. 4 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden sowie Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die Ansprüche aus einem Versicherungsvertragsverhältnis gemäß § 72a S. 1 Nr. 4 GVG zum Gegenstand hatten, **T-Vers**
Am Turnus T-Vers nehmen die 1., 5., 7. und 9. Zivilkammer teil.
- Sonderturnus Erbsachen gemäß § 72a S. 1 Nr. 6 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden sowie Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die eine Sache gemäß § 72a S. 1 Nr. 6 GVG zum Gegenstand hatten - **T-Erb**
Am Turnus T-Erb nehmen die 8. und 14. Zivilkammer teil.

6. Zuteilungspunktekanten

- a) Für jede an einem Turnus teilnehmende Kammer wird in dem jeweiligen Turnus ein Zuteilungspunktekonto geführt. Wird eine Sache einer Kammer zugeteilt, erhält sie im jeweiligen Stammturnus und – wenn die Zuteilung über einen Sonderturnus erfolgt ist – auch im Sonderturnus Zuteilungspunkte gemäß 6c). Am Ende jedes Arbeitstages dokumentiert die Verteilerstelle die jeweiligen Punktestände in Papierform.
- b) Bei der Zuteilung im Sonder- oder Stammturnus ist diejenige Kammer für die Sache zuständig, deren Zuteilungspunktekonto unmittelbar vor der Zuteilung in dem jeweils maßgeblichen Turnus (vorrangig Sonderturnus, sonst Stammturnus) den geringsten Punktestand aufweist. Bei Punktegleichstand ist die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer zuständig.
- c) Die Zuteilungspunkte (ZP) errechnen sich aus dem Verhältnis der in Anlage 1 bestimmten Wertigkeit der Verfahren (W) zu den in dem jeweiligen Turnus der Kammer durch diese Geschäftsverteilung zugewiesenen Arbeitskraftanteilen (AKA), gerundet auf Hundertstel nach DIN 1333 (es wird zu dem zu rundenden Wert 0,005 addiert und anschließend entfallen die Nachkommastellen rechts der Hundertstel-Stelle) nach der Formel:

$$ZP = \frac{W}{AKA}$$

- d) Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres beginnt der Turnus in Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres, indem der geringste Punktestand der Kammern auf Null gesetzt wird und die übrigen Kammern die Differenz zum Punktestand dieser Kammer gutgeschrieben bekommen.
- e) Soweit eine Sache unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt wird, sind die Zuteilungspunkte nach Buchstabe c) zu buchen. Ergeben sich später Änderungen durch eine Änderung der Wertigkeit oder eine interne Abgabe, so sind die bei der Zuteilung gebuchten Punkte der Kammer abzuziehen und die Sache gemäß Ziff. 6c) neu zu buchen. Das gilt auch, wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen bei derselben Kammer verbleibt. Die Zuteilung der vor einer solchen Änderung verteilten Sachen bleibt von der späteren Änderung unberührt. Bei unberechtigten Abgaben wird die Sache wieder bei der Kammer eingetragen und gebucht, die zu Unrecht abgegeben hat. Zeitpunkt und Grund der Änderungen sind in der Akte zu dokumentieren. Umtragungen sind an dem auf den Eingang bei der Verteilerstelle folgenden Arbeitstag vor den Neueingängen zu buchen.
- f) Handelt es sich bei einer unter Anrechnung auf den Turnus abzugebenden Sache um ein Verfahren, das im Jahr 2017 oder früher eingetragen wurde, so werden der Kammer, die das Verfahren abgibt, die Zuweisungspunkte für ein allgemeines Verfahren (Wert: 10) im Stammturnus abgezogen. Der Wert der neu zu vergebenden Zuweisungspunkte und der Turnus (Stamm- oder Sonderturnus) richten sich nach dem ab 01.01.2018 geltenden Geschäftsverteilungsplan.
- g) Nimmt eine Kammer im Laufe des Geschäftsjahres erstmals oder nach einer Unterbrechung erneut am Turnus teil, wird ihr der Durchschnitt des

Guthabens der am jeweiligen Turnus teilnehmenden Kammern vom vorherigen Buchungstag - gerundet auf Hundertstel nach DIN 1333 - als Startguthaben gutgeschrieben.

7. Arbeitskraftanteile (AKA)

- a) Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer und jeden Turnus fest. Ist für den Sonderturnus kein Arbeitskraftanteil gesondert festgesetzt, entspricht dieser demjenigen des Stammturnus. Die Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus dem Personalteil dieser Geschäftsverteilung.
- b) Bei Ausfall eines Kammermitglieds im Falle der Dienstunfähigkeit wegen Erkrankung oder Rehabilitationsmaßnahmen verringert sich der Arbeitskraftanteil der jeweiligen Kammer entsprechend ab dem 16. Arbeitstag bis zur Wiederaufnahme des Dienstes. Im Falle von Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG gilt dies bereits ab dem 1. Arbeitstag.
- c) Im Übrigen kann das Präsidium Änderungen der Arbeitskraftanteile beschließen, wenn eine Über- oder Unterlastung vorliegt.

8. Weitere besondere Bestimmungen zur Verteilung

- a) Die Abgabe mangels Zuständigkeit ist, sofern nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer nach § 72a GVG oder einer Kammer für Handels-sachen begründet ist, nicht mehr zulässig

aa) vier Wochen nach Eingang der Klageerwiderung oder nach durchgeführter mündlicher Verhandlung;

bb) in Beschwerdeverfahren und in selbständigen Beweisverfahren nach jeder an einen Verfahrensbeteiligten gerichteten Verfügung.

Mit dem Eintritt der Unzulässigkeit der Abgabe gilt die Kammer, bei der die Sache anhängig ist, unabhängig von den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung als die zuständige Kammer.

- b) Wenn die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans zu Zweifeln Anlass gibt oder wenn dieser Lücken enthält, entscheidet das Präsidium des Landgerichts mit bindender Wirkung für die beteiligten Kammern.

Meinungsverschiedenheiten über die Geschäftsverteilung dürfen unter keinen Umständen zu einer Verzögerung etwa notwendiger Eilmaßnahmen führen.

- c) Erledigte Sachen, die später zu einer weiteren Bearbeitung Anlass geben (z.B. Kostenfestsetzungsverfahren, Anträge nach § 890 ZPO) werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer bearbeitet, die bei der Erledigung der Sache zuständig war. Gleiches gilt für die nach § 7 Abs. 3 AktO

weggelegten Sachen und für die vom Landgericht nach § 39 Abs. 4 S. 3 AktO zurückgesandten Akten.

- d) Nach Abtrennung der Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingetragen war; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- e) Soweit einer Kammer Bestandsverfahren aus einer Spezialzuständigkeit nach § 72a GVG übertragen wurden, ist diese insoweit auch als Spezialkammer gemäß § 72a GVG anzusehen.

9. Besondere Bestimmungen für einzelne Zivilkammern

- a) Bereits weggelegte und wieder aufgerufene selbstständige Beweisverfahren der 14. Zivilkammer, die bis zum 31.12.2015 eingegangen sind, werden wie Neueingänge behandelt. Über Akteneinsichtsgesuche hinsichtlich bereits abgeschlossener Verfahren entscheidet der/die Vorsitzende der 14. Zivilkammer.
- b) Aus der 1. Zivilkammer werden aufgrund der Arbeitskraftverlagerung des Vorsitzenden insgesamt 17 Einzelrichterverfahren aus dem Dezernat des Vorsitzenden nach folgender Maßgabe übertragen: Aus der als Anlage zum Protokoll des Präsidiumssitzung vom 19.12.2022 beigefügten Verfahrensliste werden zunächst die Verfahren mit der Kennung Bank und Arzthaftung (AH) und sämtliche Verfahren, in denen am 19.12.2022 bereits Verkündungstermin bestimmt ist, gestrichen. Von den verbleibenden Verfahren wird sodann jedes dritte Verfahren auf die 8. Zivilkammer übertragen, bis die Gesamtzahl von 17 erreicht ist. Die Übertragung erfolgt ohne Anrechnung auf den Turnus.
- c) Von der 2. Zivilkammer wird das Einzelrichterdezernat von Vorsitzender Richterin am Landgericht Dr. Goldmann gemäß anliegender Liste ohne Anrechnung auf den Turnus auf die 10. Zivilkammer übertragen.

10. Güterichter

a) Zuständige Güterichter

Zu Güterichtern gemäß § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

- Vorsitzende Richterin am Landgericht Lehmann
- Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Siebelt

b) Verteilung

Die Güterichtersachen werden nach Absprache der Güterichterinnen verteilt.

c) Anrechnung im Turnus

Für die im Jahr 2022 behandelten Güterrichtersachen erhalten die Kammern, in denen die Güterichterinnen tätig sind, folgende Startgutschriften, die am 02.01.2023 vor den neu einzutragenden Sachen zu berücksichtigen sind:

- 14. Zivilkammer: 4 Sachen x 10/1,2 = 33,4
- 4. Zivilkammer: 1 Sache x 10/2,0 = 5

B. Strafsachen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Verteilung der eingehenden Strafsachen erfolgt

- a) im Rahmen einer Spezialzuständigkeit (z.B. Jugendkammer, Schwurgerichtskammer, Betäubungsmittelstrafsachen) bzw. eines Sonderturnus (Wirtschaftsstrafkammern, Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts) unter Anrechnung auf das Turnussystem (Buchstabe b) oder
- b) im Turnussystem (Berufungen vor den Kleinen Strafkammern, erstinstanzliche Strafsachen einschließlich Haftsachen und Beschwerden) oder
- c) nach Buchstaben (sonstige Sachen).

Die Verteilung nach Spezialzuständigkeit/ Sonderturnus geht der Verteilung im Turnussystem oder nach Buchstaben vor. Die Spezialzuständigkeiten ergeben sich aus dem Personalteil.

2. Es werden je ein Sonderturnuskreis „W“ für erstinstanzliche Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c GVG und „JB“ für Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts gebildet.

3. Zudem werden folgende Turnuskreise im allgemeinen Turnussystem gebildet:

a) Turnuskreis A: Berufungen gegen Urteile des Strafrichters

Als Berufungen in diesem Sinne gelten auch Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist.

b) Turnuskreis B: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts

c) Turnuskreis C: Erstinstanzliche Strafsachen vor den Großen Strafkammern, das heißt

- Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren,
- Anträge gemäß § 74f Abs. 2 GVG betr. Sicherungsverwahrung (Anträge nach § 74f Abs. 1 GVG sind entsprechend zu behandeln),
- Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren (§§ 440 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person (§ 444 StPO),
- an das Landgericht verwiesene, vorgelegte oder übertragene Sachen nach § 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270, 354 Abs. 2 StPO,
- Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens (nicht: Beschwerden in Wiederaufnahmesachen),

soweit bei Eingang der Sache gegen keinen Angeschuldigten Untersuchungshaft oder die vorläufige Unterbringung (§ 126a StPO) in dieser Sache vollstreckt wird,

- d) Turnuskreis D: die in Punkt c) bezeichneten erstinstanzlichen Strafsachen, soweit bei Eingang der Sache gegen mindestens einen Angeschuldigten in dieser Sache Untersuchungshaft oder die vorläufige Unterbringung (§ 126a StPO) vollstreckt wird.
 - e) Turnuskreis E: Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts; auf den Turnuskreis E werden ferner Befangenheitsanträge, die gegen Mitglieder einer anderen Kammer gestellt wurden, bei der Kammer angerechnet, deren Mitglied die Berichterstattung hierfür innehat.
4. Für Nachtragsentscheidungen ist die Kammer zuständig, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat.
 5. Eine Kammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden hat oder Termin zur Berufungsverhandlung bestimmt hat, bleibt für das jeweilige Verfahren auch dann zuständig, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer oder eines anderen Gerichts.

II. Allgemeine Regeln für die Zuteilung im Turnussystem

1. Alle neu eingehenden Sachen aus dem Bereich der kleinen und großen Strafkammern, die im Turnussystem zuzuteilen oder dort anzurechnen sind, sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Dort erhalten sie einen Eingangsstempel mit Datum und in der Reihenfolge ihres Eingangs eine besondere mit 001 beginnende und sodann fortlaufende Kennziffer nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.

Ist eine im Turnussystem zu erfassende Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten.

Sodann werden die Sachen an die Verteilungsstelle abgegeben.

2. In der Verteilungsstelle werden die Eingänge in der Reihenfolge der Kennziffern im Turnussystem verteilt.
3. Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise ist wie folgt nach Anlagen 2 bis 7 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen: Nach der Reihenfolge der Kennzahlen werden die Verfahren in jeder Zeile, beginnend mit der ersten Reihe, jeweils von links nach rechts der jeweils nächsten Kammer zugeteilt. Wenn die letzte Reihe erschöpft ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von

vorne. Alle von der Eingangsstelle vergebenen Kennziffern sind lückenlos nachzuweisen.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt wird, wird für jede Sache ein Turnusfeld belegt.

4. Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig für:
 - a) bereits zugeteilte Anklagen oder Anträge im Sicherungsverfahren, die nach Zurücknahme gemäß § 156 StPO oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn in das jeweils andere Verfahren übergeleitet wird, sich die Zahl der Beschuldigten ändert oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit gegeben ist.
 - b) Abgetrennte Verfahren und Nachtragsanklagen.
 - c) Sachen, die nach Eröffnung vor einem Gericht niederer Ordnung oder nach Abgabe an eine andere Kammer oder ein anderes Gericht, erneut vorgelegt werden.
 - d) Sachen, die lediglich nach Aktenordnung als neue Sachen zählen (z.B. Wiederaufruf nach vorläufiger Einstellung gemäß § 154 oder § 205 StPO).
 - e) Sachen, die einer Kammer im Rahmen ihrer Spezialzuständigkeit von einer anderen Strafkammer vorgelegt, jedoch ganz oder teilweise wieder zurückgegeben wurden.
 - f) Nachtragsentscheidungen (z.B. nach den §§ 51, 114, 116, 453, 454, 462, 463 StPO).
5. Befangenheitsanträge sind nach der Vorlage bei der Verteilerstelle bei der zuständigen Kammer an nächstbereiter Stelle im Turnuskreis E anzurechnen.
6. Sachen, die im Turnussystem falsch zugeteilt wurden (z.B. wegen übersehener Spezialzuständigkeit), werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden sie der zuständigen Kammer an nächst bereiter Stelle eingetragen oder nach Spezialzuständigkeit zugewiesen. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung so viele Felder zugewiesen, wie die abgegebene Sache belegt hat.
7. Sachen, die von einer anderen Kammer im Wege der Verbindung übernommen werden, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden sie der zuständigen Kammer an nächst bereiter Stelle eingetragen. Werden zu einem anhängigen Verfahren mehr als zwei Verfahren – egal aus welcher Kammer - hinzuverbunden, erfolgt keine weitere Anrechnung auf den Turnus.

Der abgebenden Kammer werden für jede Abgabe bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

8. Zurückverwiesene Sachen werden von der Eingangsstelle erfasst, an die Verteilungsstelle weitergeleitet und dann der jeweils zuständigen Kammer (vgl. unten Ziff. VI.) an nächst bereiter Stelle des jeweiligen Turnuskreises gemäß Ziff. 3 eingetragen.

Zurückverweisungen aus anderen Landgerichtsbezirken gemäß § 354 Abs. 2 S. 1 StPO sind wie Neueingänge zu behandeln.

9. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

III. Besondere Regelungen für die Verteilung in den Kleinen Strafkammern

1. Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise ist nach der Anlage 2 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen.
2. Auf die an den Turnuskreisen beteiligten Strafkammern (4. und 9. Strafkammer) entfallen innerhalb der beiden Turnuskreise die Sachen jeweils im Verhältnis 5:2.
3. Für alle in der 9. Strafkammer eingehenden Wiederaufnahmeverfahren erhält die 9. Strafkammer ein Freikreuz im Turnuskreis A oder Turnuskreis B, je nachdem, ob eine Berufung gegen ein Strafrichterurteil oder das eines Schöffengerichts vorliegt.
4. Für jedes eingehende Verfahren der 8. Strafkammer erhält die 4. Strafkammer ein Freikreuz im Turnuskreis A.
5. Für alle in der 9. Strafkammer eingehenden Wirtschaftsstrafsachen (Berufungen gegen Urteil des Schöffengerichts) erhält die 9. Strafkammer ein Freikreuz im Turnuskreis B.
6. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres beginnt der Turnus in Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres.
7. Die anhängigen Verfahren der zum 31.12.2022 aufgelösten 7. Strafkammer werden ohne Anrechnung auf den Turnus auf die 9. Strafkammer übertragen. Die 9. Strafkammer ist auch für alle anderen Entscheidungen, für die die 7. Strafkammer zuständig wäre (z.B. Nachtragsentscheidungen, Fortsetzung nach vorläufiger Einstellung) zuständig.

IV. Besondere Regelungen für die Verteilung in den Großen Strafkammern

1. Die Verteilung im Sonderturnus W (3./6. Strafkammer) ist nach der Anlage 6 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen. Die in diesem Turnuskreis eingehenden Sachen werden in den Turnuskreisen C oder D angerechnet.

2. Die Verteilung im Sonderturnus JB (1./1a. Strafkammer) ist nach der Anlage 7 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen. Eine Anrechnung auf den Turnus C oder D erfolgt insoweit nicht.
3. Die Verteilung in den Turnuskreisen C und D ist nach der Anlagen 3 und 4 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen.
4. Erstinstanzliche Sachen, für die eine nachfolgend genannte Spezialzuständigkeit besteht und die im jeweiligen Turnus (C bzw. D) einzutragen bzw. anzurechnen sind, belegen abweichend von Ziff. II 3.
 - a) je Schwurgerichtssache gemäß § 74 Abs. 2 GVG zwei Felder
 - b) je Wirtschaftsstrafsache i.S.d. § 74c GVG vier Felder
 - c) jede zweite erstinstanzliche Jugendsache gemäß § 41 JGG oder Jugendschutzsache gemäß § 74b GVG zwei Felder
5. Die Verteilung im Turnuskreis E (Beschwerden) ist nach der Anlage 5 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen.

Beschwerden im Rahmen einer Spezialzuständigkeit (z.B. in Jugend-, Schwurgerichts-, Kosten-, BtM- oder Wirtschaftsstrafsachen) sind im Turnus E anzurechnen und unmittelbar bei der jeweils zuständigen Strafkammer an nächst bereiter Stelle mit besonderer Kennzeichnung (z.B. „J“ für Jugendstrafsache/Jugendschutzsache, „W“ für Wirtschaftsstrafsache, „S“ für Schwurgerichtssache, „K“ für Kostensache, „B“ für BtM-Sache) einzutragen. Jede Beschwerde in Wirtschaftsstrafsachen belegt an nächst bereiter Stelle zwei Felder.

Bei Beschwerden in Bußgeldsachen wird die jeweilige Strafkammer gemäß § 46 Abs. 7 OWiG als Kammer für Bußgeldsachen tätig.

War eine Strafkammer bereits aufgrund einer vorangegangenen Beschwerde mit einer Sache befasst, so gelangen auch die weiteren Beschwerden desselben oder anderer Beschwerdeführer in dieser Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die Strafkammer, die mit der ersten Beschwerde befasst war.

Die Befassung einer Strafkammer mit einer Beschwerde begründet keine Zuständigkeit für die später eingehende Hauptsache.

6. Der Turnus im Turnuskreis E beginnt im neuen Jahr in Anknüpfung an das alte Geschäftsjahr. Der Turnus in den Turnuskreisen JB, W und C-D beginnt zu Beginn des Jahres 2023 wieder bei 0.
7. Aufgrund der Überlastung der 1. Strafkammer (vgl. Präsidiumsprotokoll vom 07.12.2022) wird eine Hilfsstrafkammer eingerichtet, die die Bezeichnung 1a) führt. Der Kammer werden sämtliche anhängigen Berufungsverfahren gegen Urteile des Jugendschöffengerichts aus der Zuständigkeit der 1. Strafkammer zugewiesen, soweit diese bis zum 18.12.2022 nicht bereits terminiert waren. Ferner erhält die Kammer Neueingänge aus dem Sonderturnus „JB“ nach Maßgabe der Anlage 7.

V. Verteilung in den Großen Strafkammern nach Buchstaben

1. Nach Buchstaben verteilt werden:

Alle sonstigen Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen oder Anträge auf gerichtliche Entscheidungen (insbesondere Entscheidungen nach den §§ 14, 27 Abs. 4, 81, 119a, 141 Abs. 4, 153 Abs. 1 Satz 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 161a Abs. 3, 406e, 406g, 478 StPO), bei denen es sich nicht um nachträgliche Entscheidungen oder um Eingänge handelt, die ein bereits anhängiges Verfahren betreffen.

2. Die Bearbeitung einer Sache nach vorstehender Ziffer begründet keine Zuständigkeit für eine später eingehende und nach dem Turnussystem zu verteilende Hauptsache.
3. Die Buchstabenverteilung ergibt aus den bei den jeweiligen Strafkammern ersichtlichen Zuständigkeitszuweisungen.
4. Bei mehreren Beschuldigten (bzw. Angeschuldigten / Angeklagten) ist der Name des ältesten maßgebend. Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte und sind Name und Alter eines Beschuldigten nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, wird die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf diesen Beschuldigten bestimmt. Lässt sich nicht feststellen, welcher der Beschuldigten der ältere ist, gilt die dem Alphabet nach erste Beschuldigtenbezeichnung. Kommt bei gleichen Familiennamen die Zuständigkeit von zwei Kammern in Betracht, so sind die Vornamen (Rufnamen) maßgebend.

Wenn ein Beschuldigter nicht angegeben ist, gilt der Name des Verletzten (Geschädigten), bei mehreren Verletzten der Name des ältesten von ihnen. Sind mehrere Verletzte vorhanden und sind Name und Alter eines Verletzten nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, wird die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf diesen Verletzten bestimmt. Satz 3 und 4 des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend.

5. Für die Bezeichnung des Namens gilt der Eigenname (nicht Vorname) – hier bleiben Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, St. und dergleichen unberücksichtigt; die Vorsilben Abu, Al, Ali, Ben, El, Mac, Mc, O' u.a. bleiben unabhängig davon, ob sie klein oder groß geschrieben oder ob sie mit den Stammesnamen verbunden geschrieben werden oder nicht, für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht, so dass maßgebend allein der Anfangsbuchstabe des Stammesnamen ist, z.B. El-Ayachi – Buchstabe A.

VI. Zurückverweisungen

1. Verweist das Revisionsgericht eine Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder das Beschwerdegericht eine Sache gemäß § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück, ohne diese zu bestimmen, werden die Verfahren wie folgt bearbeitet:

- a) Verfahren der 1. Strafkammer von der 6. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 3. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 2. Strafkammer (die insoweit jeweils auch Jugendkammer sind)
 - b) Verfahren der 2. Strafkammer von der 1. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 6. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 3. Strafkammer (die insoweit jeweils auch Schwurgericht sind).
 - c) Verfahren der 6. Strafkammer von der 3. Strafkammer; bei erneuter Zurückverweisung von der 2. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 1. Strafkammer (die insoweit auch jeweils Wirtschaftsstrafkammer sind).
 - d) Verfahren der 3. Strafkammer von der 2. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 1. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 6. Strafkammer
2. Bei den Kleinen Strafkammern erfolgt die Bearbeitung wie folgt:
- a) Verfahren der 4. von der der 9. Strafkammer.
 - b) Verfahren der aufgelösten 7. Strafkammer von der 4. Strafkammer, bei erneuter Zurückverweisung von der 9. Strafkammer.
 - c) Verfahren der 8. Strafkammer von der 9. Strafkammer (die insoweit auch Jugendkammer ist).
 - d) Verfahren der 9. Strafkammer von der 4. Strafkammer (die insoweit auch Wirtschaftsstrafkammer ist).
 - e) Verweist das Revisionsgericht eine von einer Großen Strafkammer entschiedene Berufungssache zurück, für die jetzt eine Kleine Strafkammer zuständig ist, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

Bei Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts ist als zweiter Richter der nach der Geschäftsverteilung am Tag der Hauptverhandlung zuständige Vertreter, bei dessen Verhinderung der weitere Vertreter heranzuziehen (vgl. § 76 Abs. 3 GVG).

3. Sofern im Falle einer Zurückverweisung ein Mitglied einer Kammer an dem Urteil als ordentliches Kammermitglied einer anderen Kammer beteiligt war, ist dieses Kammermitglied von der Bearbeitung des zurückverwiesenen Verfahrens ausgeschlossen und wird insoweit entsprechend der Regelung unter D. der Geschäftsverteilung vertreten.

C. Vertretungsregelung in den Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Entschädigungskammer

I. Vertretungsregelung in den allgemeinen Zivilkammern

Die Mitglieder in den Zivilkammern werden wie folgt vertreten:

1.

a) gegenseitig

die der 1. Zivilkammer mit denen der 2. Zivilkammer
 die der 3. Zivilkammer mit denen der 4. Zivilkammer
 die der 5. Zivilkammer mit denen der 7. Zivilkammer
 die der 9. Zivilkammer mit denen der 14. Zivilkammer

b) einseitig

die der 8. Zivilkammer von denen der 9. Zivilkammer
 die der 10. Zivilkammer von denen der 8. Zivilkammer

2. Im Übrigen werden die Mitglieder einer Zivilkammer durch die übrigen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge und wieder weiter bei der 1. Zivilkammer, beginnend mit der nächsten Zivilkammer, bei der 14. Zivilkammer mit der 1. Zivilkammer, vertreten.

In Ablehnungsfällen sind Vertreter die Mitglieder der auf die Vertretungskammer numerisch folgenden Kammer bzw. bei Identität mit der Ursprungskammer der darauf nächstfolgenden Kammer, z.B. Ablehnung 4. Zivilkammer → 5. Zivilkammer.

Die 15. Zivilkammer nimmt nicht an der Vertretung teil.

3. Soweit nach der vorbestimmten Vertretungsregelung eine Kammer einen Vertreter zu stellen hat, sind die Mitglieder nacheinander im wöchentlichen Wechsel in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, beginnend in der ersten Kalenderwoche des Kalenderjahres mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstaltes mit dem nach Lebensjahren Jüngsten zur Vertretung berufen. Das gilt jedoch nur, soweit hierdurch nicht eine Besetzung der Kammer mit zwei Richtern auf Probe (bzw. abgeordneten Richtern) eintritt. In diesem Fall ist der in der Reihenfolge nächste Lebenszeitrichter zur Vertretung berufen.

Bei einer Veränderung der Kammerbesetzung wird die Reihenfolge entsprechend der obigen Regelung ab der auf den Wechsel kommenden Woche neu bestimmt, wieder beginnend mit dem Dienstjüngsten.

Richterinnen oder Richter, die der Vertreterkammer mit weniger als 75% angehören, werden bei dem wöchentlichen Wechsel nur jedes zweite Mal berücksichtigt. Richterinnen oder Richter, die der Vertretungskammer mit weniger als 30% angehören, sind – soweit es diese Anteile betrifft – von der Vertretung anderer Kammern ausgenommen.

Soweit und solange sämtliche Mitglieder einer vertretenen Kammer wegen erfolgreicher Ablehnung an der Mitwirkung in einem Verfahren verhindert sind, bleibt die Zuständigkeit desjenigen Mitglieds der Vertreterkammer bzw. des Dezernatsnachfolgers bestehen, das bei Rechtskraft der Ablehnungsentscheidung gemäß vorstehendem Absatz in der Kammer zur Vertretung berufen war. Entsprechendes gilt bei Vorliegen eines gesetzlichen Ausschlussgrundes (§ 41 ZPO), wobei der Zeitpunkt des Eingangs der Sache oder – bei einem später entstehenden Ausschlussgrund – der Zeitpunkt des Eintritts des Ausschlussgrundes maßgeblich ist.

4. Ist der erste nach der obigen Regelung berufene Vertreter verhindert, so vertritt für diese(n) der in der oben festgelegten Reihenfolge nächste Vertreter. Ist diese(r) ebenfalls verhindert, so vertritt der in der oben festgelegten Reihenfolge nächste Vertreter etc. Hierdurch wird jedoch die oben festgelegte Reihenfolge im Übrigen nicht berührt.
5. Bei Kollisionen hat diejenige Vertretung den Vorrang, deren Notwendigkeit dem Richter, der als Vertreter herangezogen werden soll, zuerst verbindlich mitgeteilt worden ist. Wird einem Richter die Notwendigkeit einer Vertretung gleichzeitig für zwei oder mehr Zivilkammern mitgeteilt, hat er in der Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer mitzuwirken.
6. Ausgenommen von der Vertretung ist der/die Präsident/-in.
7. Soweit ein Richter mehreren Kammern angehört und von diesen mehreren Kammern gleichzeitig zu einem Termin benötigt wird, geht die Tätigkeit in der Strafkammer vor, bei mehreren Zivilkammern geht die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigsten Ordnungsziffer vor. Wird er von einer anderen Kammer als Vertreter hinzugezogen, geht die Tätigkeit in der eigenen Kammer (auch Zivilkammer) vor.

II. Vertretungsregelung in den Kammern für Handelssachen

1. Die Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen (12. Zivilkammer) wird von der Vorsitzenden der 3. KfH (11. Zivilkammer) vertreten.

Die Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen (13. Zivilkammer) wird von der Vorsitzenden der 8. Zivilkammer vertreten.

Die Vorsitzende der 3. Kammer für Handelssachen (11. Zivilkammer) wird von der Vorsitzenden der 1. KfH (12. Zivilkammer) vertreten.

2. Es vertreten sich die Beisitzer der Kammern für Handelssachen gegenseitig dergestalt, dass die Beisitzer der 1. Kammer für Handelssachen diejenigen der 2. Kammer für Handelssachen, die Beisitzer der 2. Kammer für Handelssachen diejenigen der 3. Kammer für Handelssachen und die Beisitzer der 3. Kammer für Handelssachen diejenigen der 1. Kammer für Handelssachen in alphabetischer Reihenfolge vertreten.

Sind die als Erstvertreter berufenen Beisitzer insgesamt verhindert, so vertre-

ten sich die Beisitzer aller Kammern für Handelssachen in alphabetischer Reihenfolge als Zweitvertreter.

3. Bei Verhinderung der zunächst berufenen Vertreterin der Vorsitzenden werden diese wie folgt vertreten:
 - a) Die 1. Kammer für Handelssachen von dem jeweils zuständigen Mitglied der 2. Zivilkammer.
 - b) Die 2. Kammer für Handelssachen von dem jeweils zuständigen Mitglied der 3. Zivilkammer.
 - c) Die 3. Kammer für Handelssachen von dem jeweils zuständigen Mitglied der 4. Zivilkammer.

Die weitere Vertretung erfolgt durch das zuständige Mitglied der auf die erste Vertreterkammer folgenden Zivilkammer (z.B. 1. Kammer für Handelssachen: 3. Zivilkammer; 3. Kammer für Handelssachen: 5. Zivilkammer) und weiter in aufsteigender Reihenfolge bis zu 14. ZK und sodann wieder beginnend mit der 1. Zivilkammer.

Die Regelungen unter C. I. Nr. 3. bis 7. gelten entsprechend.

Für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche ist nicht der zunächst berufene Vertreter, sondern ein Mitglied der Zweitvertreterkammer zuständig. Entsprechendes gilt für die Ablehnung des Erstvertreters nach Ausschluss oder erfolgreicher Ablehnung des/der Vorsitzenden.

III. Vertretungsregelung in der Entschädigungskammer

Die Vertretung für die Entschädigungskammer entspricht der Vertretung für die 1. Zivilkammer.

IV. Vertretungsregelung für Güterichter

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig. Bei Verhinderung beider Güterichter werden diese durch Richterin am Landgericht Weidmann und Vors. Richterin am Landgericht Usener vertreten.

D. Vertretungsregelung in den Strafkammern

I. Vertretung in den Großen Strafkammern

1. In den Großen Strafkammern werden vertreten (in angegebener Reihenfolge):
 - a) Die Mitglieder der 1. Strafkammer von den jeweiligen Mitgliedern der
 - 1a. Hilfsstrafkammer
 - 3. Strafkammer
 - 2. Strafkammer
 - 6. Strafkammer

- b) Die Mitglieder der 1a. Hilfsstrafkammer von den jeweiligen Mitgliedern der
 - 3. Strafkammer
 - 1. Strafkammer
 - 6. Strafkammer
 - 2. Strafkammer
 - c) Die Mitglieder der 2. Strafkammer von den jeweiligen Mitgliedern der
 - 6. Strafkammer
 - 1. Strafkammer
 - 3. Strafkammer
 - d) Die Mitglieder der 3. Strafkammer von den jeweiligen Mitgliedern der
 - 1. Strafkammer
 - 6. Strafkammer
 - 2. Strafkammer
 - e) Die Mitglieder der 6. Strafkammer von den jeweiligen Mitgliedern der
 - 2. Strafkammer
 - 3. Strafkammer
 - 1. Strafkammer
2. Bei Verhinderung der unter 1. berufenen Vertreter sind der Vorsitzende der 4. kleinen Strafkammer, sodann der Vorsitzende der 9. Strafkammer als Vertreter berufen. Bei dessen Verhinderung werden die Mitglieder der Großen Strafkammern von den Mitgliedern der Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der in der Ordnungszahl auf die zu vertretende Strafkammer folgenden Zivilkammer und wieder weiter bei der 1. Zivilkammer vertreten.
3. Die Strafvollstreckungskammer wird wie folgt vertreten:
- im ersten Quartal von den Mitgliedern der 2. Strafkammer
 - im zweiten Quartal von den Mitgliedern der 6. Strafkammer
 - im dritten Quartal von den Mitgliedern der 1. Strafkammer
 - im vierten Quartal von den Mitgliedern der 3. Strafkammer
- Hinsichtlich der weiteren Vertretung gelten die Bestimmungen zu 1. und 2. entsprechend.
4. Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche sind nicht die Mitglieder der zunächst berufenen Vertreterkammer, sondern die Mitglieder der Zweitvertreterkammer zuständig, bei deren Verhinderung oder deren Ablehnung innerhalb des Ablehnungsverfahrens die nach Ziff. 2 bestimmten Vertreter.

II. Vertretung in den Kleinen Strafkammern

- 1. In den kleinen Strafkammern werden die Vorsitzenden bei Verhinderung der regelmäßigen Vertreter vertreten:
 - a) im ersten Quartal von den Mitgliedern der 3. Strafkammer
 - b) im zweiten Quartal von den Mitgliedern der 1. Strafkammer

- c) im dritten Quartal von den Mitgliedern der 6. Strafkammer
- d) im vierten Quartal von den Mitgliedern der 2. Strafkammer

2. Bei Verhinderung der nach 1. zunächst berufenen Vertreter gilt die Regelung zu I. 1. entsprechend. Bei deren Verhinderung werden die Vorsitzenden von den Mitgliedern der Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der in der Ordnungszahl folgenden Zivilkammer und wieder weiter bei der 1. Zivilkammer vertreten.
3. Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche ist der jeweils bestimmte Zweitvertreter zuständig, bei dessen Verhinderung oder dessen Ablehnung innerhalb des Ablehnungsverfahrens die nach Ziff. 1-2 bestimmten Vertreter.

Die Bestimmungen gem. C I. Nr. 3. - 6. der Vertretungsregelung für die Zivilkammern gelten entsprechend.

III. Ergänzungsrichter

1. Wird die Zuziehung eines oder mehrerer Ergänzungsrichter für eine Strafkammer angeordnet und kann der Ergänzungsrichter nicht kammerintern aus überzähligen Beisitzern bestimmt werden, wird dieser aus derjenigen Zivilkammer herangezogen, die der Strafkammer numerisch folgt (z.B. 1. Strafkammer – 2. Zivilkammer) und bei Ausschluss oder Verhinderung sämtlicher Mitglieder aus der numerisch darauffolgenden Zivilkammer, nach der 14. Zivilkammer wieder beginnend mit der 1. Zivilkammer.
2. Die Ergänzungsrichter werden in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied herangezogen. Richter auf Probe oder abgeordnete Richter sind ausgenommen, wenn in der zu ergänzenden Kammer bei Beginn der Hauptverhandlung bereits ein Proberichter oder ein abgeordneter Richter tätig ist. Ausgenommen sind ferner alle Richter, die mit weniger als 0,75 AKA zum Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung am Landgericht tätig sind.
3. Hat eine Zivilkammer ab dem 01.01.2018 einen Ergänzungsrichter gestellt, ist sie für die Stellung weiterer Ergänzungsrichter ausgeschlossen, bis alle zu beteiligenden Zivilkammern (1. bis 14. Zivilkammer) einen Ergänzungsrichter gestellt haben.
4. Eine etwaig notwendige Entlastung soll vorrangig aus dem Strafkammerbereich erbracht werden.

E. Weitere Vertretungsregelung für die Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Strafkammern

Nach Erschöpfung der Vertretungsregelung für die Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Strafkammern erfolgt die weitere Vertretung:

1. in den Zivilkammern durch die Mitglieder der deren Ordnungszahl entsprechenden Strafkammern;
sodann der weiteren Strafkammern in aufsteigender Reihenfolge;
sodann der Kammern für Handelssachen in entsprechender Weise;
2. in den Kammern für Handelssachen entsprechend Ziffer 1. durch die Mitglieder der Zivilkammern und anschließend der Strafkammern;
3. in den Strafkammern durch die Vorsitzenden der 4., 8. und 9. Strafkammer und sodann entsprechend Ziffer 1. durch die Mitglieder der Zivilkammern und sodann der Kammern für Handelssachen.

Personalteil:**1. Zivilkammer**

Arbeitskraftanteil: 1,8 AKA

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Arzt und T-Vers teil.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vorsitzender Richter am LG Lenz (0,6)	1.073	61 4030
Stellv. Vors.:	Richter am LG Kamprath	2.043	61 4097
Beisitzer:	Richter am LG Kamprath (0,2)	2.043	61 4097
	Richterin am LG Dr. Telöken (0,25)	3.067	61 1014
	Richterin Langer (0,5)	1.064	61 4034
	Richterin Seif (0,25)	2.040	614095
Rechtspfleger:	JAmtF Reinhardt-Gazibara	2.013	61 4128
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JA'e Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHS'in Spriestersbach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JA'e Diels	1.067	61 4032
	JA'e Clement	1.062	61 4060
	JS Arndt	2.035	614089

2. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 2,25

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Arzt und T-Bau teil.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Müller (0,75)	2.018	61 4111
Stellv. Vors.:	Richterin am Landgericht Stockhausen	2.056	61 4079
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Stockhausen (0,5)	2.056	614079
	Richterin Fremgen (0,5)	1.059	61 4041
	Richterin Langer (0,5)	1.064	61 4083
Rechtspfleger:	Jl Schmidt-Temme		
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer	2.019	61 4112
	-Endziffer 6		
	JA'e Knebel	2.047	61 4036
	-Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHS'in Priestersbach		
	-Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JA'e Kissel	2.027	61 4106
	JA'e Lukic	2.030	61 4109

3. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 3,0

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil teil und ist für Miet-S und Banksachen zuständig.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Stuffer-Buhr (1,0)	2.048	61 4080
Stellv. Vors.:	Richter am LG Kempinski	2.049	61 4081
Beisitzer:	Richter am LG Kempinski (1,0)	2.049	61 4081
	Richterin am LG Dr. Kisker (1,0)	2.023	61 4088
Rechtspfleger:	Jl Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer	2.047	61 4036
	-Endziffer 6		
	JAe Knebel	0.050	61 4005
	-Endziffern 1-5 und 7		
	JHSin Priestersbach	0.049	61 4006
	-Endziffern 8 - 0		
Geschäftsstelle:	JA'e Färber	2.061	61 4078
	JFA'e Wander	2.061	61 5104
	JA Albrecht-Redden	2.059	61 4073

4. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 2,0

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil teil und ist für Insolvenzsachen sowie die unter A II. 4 a dd) bestimmten Beschwerden zuständig.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors RichterIn am LG Dr. Siebelt (0,75)	2.052	61 4068
Stellv. Vors.:	RichterIn am LG Pradt	1.058	61 4113
Beisitzer:	RichterIn am LG Pradt (0,5)	1.058	61 4113
	RichterIn am LG Weidmann (0,75)	2.053	61 4067
	Richter am LG Laudi (unbenannter Anteil)	2.026	61 4084
Rechtspfleger:	Jl Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JA'e Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHS'in Spriestersbach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JFA'e Mehra	2.057	61 4069
	JFA'e Moerler	2.057	61 4039

5. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 2,45

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Vers und T-Bau teil.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Dr. Bettendorf (1,0)	2.050	61 4075
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Konschak	2.029	61 4108
Beisitzer:	Richterin am LG Konschak (1,0)	2.029	61 4108
	Richterin am Landgericht Dr. Telöken (0,25)	3.067	61 1014
	Richterin Folta (0,2)	2.045	61 4103
Rechtspfleger:	Jl Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer	2.047	61 4036
	-Endziffer 6		
	JA'e Knebel	0.050	61 4005
	-Endziffern 1-5 und 7		
Geschäftsstelle:	JHS'in Spriestersbach	0.049	61 4006
	-Endziffern 8 - 0		
	JA'e Kühnel	2.059	61 4074
	JA'e Albrecht-Redden	2.059	61 4073
	JS Arndt	2.035	61 4089

7. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 2,5

Die 7. Zivilkammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Vers und T-Bau teil. Sie ist außerdem für Bürgschaften i.V.m. Bausachen zuständig.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Alberti (1,0)	2.021	61 4028
Stellv. Vors.:	Richter am LG Laudi	2.026	61 4084
Beisitzer:	Richter am LG Laudi (1,0)	2.026	61 4084
	Richterin am Landgericht Dreker (0,25 ohne Turnusbeteiligung)	1.069	61 4034
	Richterin Tölch (0,5)	2.047	61 4036
Rechtspfleger:	Jl Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer	2.047	61 4036
	-Endziffer 6		
	JAe Knebel	0.050	61 4005
	-Endziffern 1-5 und 7		
Geschäftsstelle:	JHS'in Priestersbach	0.049	61 4006
	-Endziffern 8 - 0		
	JA'e Keidl	2.027	61 4077
	JA Baier	2.015	61 4123
	JA'e Theis	1.049	61 4046

8. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 2,15

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Bau und T-Erb teil.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Usener (0,65)	2.039	61 4094
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Preylowski	1.060	61 4040
Beisitzer:	Richterin am LG Preylowski (1,0)	1.060	61 4040
	Richterin am Landgericht Dreker (0,25 ohne Turnusbeteiligung)	1.069	61 4034
	Richterin Tölch (0,5)	2.047	61 4036
Rechtspfleger:	JAmtF Reinhardt-Gazibara	2.013	61 4128
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer	2.047	61 4036
	-Endziffer 6		
	JAe Knebel	0.050	61 4005
	-Endziffern 1-5 und 7		
	JHSin Priestersbach	0.049	61 4006
	-Endziffern 8 - 0		
Geschäftsstelle:	JA'e Becht	1.066	61 4031
	JFA'e Engin	1.052	61 4047

9. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 2,8 (Turnus 2,7)

Die 9. Zivilkammer nimmt auch am Sonderschichtdienst Ziv-Eil, T-Bau (mit 1,0 AKA) und T-Vers teil. Sie ist außerdem für Pressesachen zuständig.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richter am LG Dethloff (1,0)	1.068	61 4150
Stellv. Vors.:	Richter am Landgericht Walburg	1.072	61 4087
Beisitzer:	Richter am LG Walburg (1,0, T: 0,9)	1.072	61 4087
	Richterin am Landgericht Reinold (0,8)	2.025	61 4085
	VRi'in LG Müller (unbenannter Anteil)	2.018	61 4111
	Richterin Tölch (nur Bestandsverfahren)	2.047	61 4036
Rechtspfleger:	JAmtF Reinhardt-Gazibara	2.013	61 4128
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JAe Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHSin Priestersbach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JAe Temirtas	1.054	61 4038
	JA'e Yalman-Akkus	1.054	61 4045

10. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 0,7

Die 10. Zivilkammer nimmt auch am Turnus Ziv-Eil teil.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Präsidentin des LG Dr. Menhofer (0,3)	2.009	61 4123
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Reinold	2.025	61 4085
Beisitzer:	Richterin am LG Reinold (0,2)	2.025	61 4085
	Richter am LG Kunerth (0,2)	2.042	61 4100
Rechtspfleger:	JAmtF Reinhardt- Gazibara	2.013	61 4128
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer	2.047	61 4036
	-Endziffer 6		
	JAe Knebel	0.050	61 4005
	-Endziffern 1-5 und 7		
	JHSin Priesters- bach	0.049	61 4006
	-Endziffern 8-0		
Geschäftsstelle:	JA'e Becht	1.066	61 4031

14. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 1,2

Die 14. Zivilkammer nimmt auch am Turnus Ziv-Eil, T-Bau und T-Erb teil.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Lehmann (0,5)	1.071	61 4136
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Bastian	1.050	61 4049
Beisitzer:	Richterin am LG Bastian (0,5)	1.050	61 4049
	Richter Oedekoven (0,2)	1.065	61 4035
Rechtspfleger:	Jl Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JAe Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHSin Priestersbach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JFA'e Jentsch	1.051	61 4048
	JA'e Theis	1.049	61 4046

15. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Die Kammer nimmt an keinem Turnus teil.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Honnef	2.046	61 4104
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Dr. Kisker	2.023	61 4088
Beisitzer:	Richterin am LG Dr. Kisker	2.023	61 4088
	Vors. Richterin am LG Dr. Mittelsdorf	2.036	61 4101
	(sämtliche Anteile unbenannt)		
Rechtspfleger:	Jl Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer	2.047	61 4036
	-Endziffer 6		
	JAe Knebel	0.050	61 4005
	-Endziffern 1-5 und 7		
	JHSin Priestersbach	0.049	61 4006
	-Endziffern 8 - 0		
Geschäftsstelle:	JA'e Diels	1.067	61 4032

1. Kammer für Handelssachen (12. Zivilkammer)

Arbeitskraftanteil: 0,5

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vorsitzende Richterin am LG Dall (0,5)	2.020	61 4029
1. Vertreter:	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Goldmann	2.044	61 4102
Handelsrichter:	Frey Hertzberg Hoffmann Luh Söhngen Schütz - jeweils abwechselnd in der von der/dem Vorsitzenden für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge -		
Rechtspfleger:	JAmtF Reinhardt-Gazibara	2.013	61 4128
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer	2.047	61 4036
	-Endziffer 6		
	JAe Knebel	0.050	61 4005
	-Endziffern 1-5 und 7		
	JHSin Priestersbach	0.049	61 4006
	-Endziffern 8 - 0		
Geschäftsstelle:	JFA'e Engin	1.052	61 4047

2. Kammer für Handelssachen (13. Zivilkammer)

Arbeitskraftanteil: keine Teilnahme am Turnus

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Goldmann	2.044	61 4102
Vertreterin:	Vorsitzende Richterin am LG Usener	2.039	61 4094
Handelsrichter:	Beckmann Kadau Pütz Reese - jeweils abwechselnd in der von der Vorsitzenden für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge -		
Rechtspfleger:	JI Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer	2.047	61 4036
	-Endziffer 6		
	JAe Knebel	0.050	61 4005
	-Endziffern 1-5 und 7		
	JHSin Priestersbach	0.049	61 4006
	-Endziffern 8 - 0		
Geschäftsstelle:	JA'e Kühnel	2.059	61 4074

3. Kammer für Handelssachen (11. Zivilkammer)

Arbeitskraftanteil: 0,55

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Goldmann (0,55)	2.044	61 4102
1. Vertreter:	Vorsitzende Richterin am LG Dall	2.020	61 4029
Handelsrichter:	Dahlke Jost Schlaadt Zaleski Wiedmann Schwarz - jeweils abwechselnd in der von der/dem Vorsitzenden für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge -		
Rechtspfleger:	JAmTF Reinhardt-Gazibara	2.013	61 4128
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JAe Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHSin Priestersbach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JA'e Clement	1.062	61 4060

Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
	Vorsitzende Richterin am LG Lehmann	1.060	61 4040
	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Siebelt	2.052	61 4068
Vertreter (im Falle der Verhinderung beider Güterichter)	Richterin am LG Weidmann	2.053	61 4067
	Vorsitzende Richterin am LG Usener	2.039	61 4094
Rechtspfleger	Jl Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Kostenbeamter	JFA'e Bauer	2.047	61 4036
	-Endziffer 6		
	JAe Knebel	0.050	61 4005
	-Endziffern 1-5 und 7		
	JHSin Priestersbach	0.049	61 4006
	-Endziffern 8 - 0		
Geschäftsstelle:	JA Baier	2.015	61 4103

1. Strafkammer und Jugendkammer

Die Kammer ist zuständig für:

- a) alle Jugendschutzsachen;
- b) alle Jugendsachen (§ 41 JGG), soweit sie nicht der 1a., 2. und 6. Strafkammer zugewiesen sind einschließlich der Zuweisungen aus dem Turnus JB;
- c) Strafsachen erster Instanz gemäß Turnuskreisen C und D;
- d) Beschwerden gemäß Turnuskreis E;
- e) Entscheidungen nach § 77 Absatz 3, Satz 2 und 3 GVG;
- f) sonstige nach Buchstaben zu verteilenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben A bis C, H, I und Sch;
- g) Bußgeldsachen gemäß § 41 BDSG, wobei die Kammer insoweit als Bußgeldkammer tätig ist,
- h) alle nicht erwähnten Angelegenheiten, für die eine Strafkammer zuständig ist; wird sie dabei in Wirtschafts- oder Schwurgerichtssachen tätig, so ist sie auch Wirtschafts- oder Schwurgerichtskammer.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Honnef (1,0)	2.046	61 4101
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Griebel	2.022	61 4086
Beisitzer:	Richterin am LG Griebel (0,75)	2.022	61 4086
	Richterin Folta (0,8)	2.045	61 4103
Rechtspfleger:	Jl Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Geschäftsstelle:	JA'e Behrendt	2.033	61 4090

1a. Hilfsstrafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

Jugendsachen zweiter Instanz gemäß § 41 Abs. 2 JGG, für die die große Jugendkammer zuständig ist, nach Maßgabe des Turnuskreises „JB“

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vizepräsident des LG Simon (0,4)	2.006	61 4120
Stellv. Vors.:	Vors. Richterin am Landgericht Dr. Mittelsdorf (0,0)	2.036	61 4101
	Ab 13.01.2023: Richterin am LG Dr. Telöken (0,5)	3.067	61 1041
Beisitzer:	Richter Kern (0,5)	1.069	61 4034
	Ab 13.01.2023: Richterin am LG Dr. Telöken (0,5)	3.067	61 1041
Rechtspfleger:	Jl Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Geschäftsstelle:	JA'e Behrendt	2.033	61 4090

2. Strafkammer und Schwurgericht

Die Kammer ist zuständig für:

- a) alle Geschäfte der Strafkammer als Schwurgericht gemäß § 74 Abs. 2 GVG;
- b) Strafsachen erster Instanz gemäß Turnuskreisen C und D;
- c) Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 JVEG;
- d) Beschwerden gemäß Turnuskreis E einschließlich aller Beschwerden in Kosten-sachen
- e) sonstige nach Buchstaben zu verteilenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben D bis F und J bis Q.

Besetzung:		Dienstzim- mer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am Land- gericht Kleinert (1,0)	2.041	61 4099
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Dr. Löwer	2.037	61 4098
Beisitzer:	Richterin am LG Dr. Löwer (0,9)	2.037	61 4098
	Richterin Seif (0,75)	2.040	61 4095
Rechtspfleger:	JI Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Geschäftsstelle	JFA'e Erz	2.037	61 4092

3. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

- a) Alle Strafsachen i.S.v. B I 2c und d), bei denen mindestens eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz angeklagt bzw. eine solche in der Antragsschrift enthalten ist, soweit nicht eine vorrangige Zuständigkeit einer anderen Spezialkammer als Jugend-, Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafkammer besteht
- b) Erstinstanzliche Verfahren der Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gemäß § 74 c Abs. 1 und 2 GVG einschließlich Jugendwirtschaftsstrafsachen gemäß Sondernuskreis W
- c) Sonstige allgemeine Strafsachen erster Instanz gemäß Turnuskreisen C und D;
- d) Beschwerden gemäß Turnuskreis E einschließlich Beschwerden in Betäubungsmittelstrafsachen;

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Werno (1,0)	1.061	61 4149
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Dr. Gorges	1.053	61 4043
Beisitzer:	Richterin am LG Dr. Gorges (0,8)	1.053	61 4043
	Richter Oedekoven (0,8)	1.065	61 4035
Rechtspfleger:	Jl Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Geschäftsstelle:	JS Arndt	2.035	61 4089

4. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

Für die Berufungen gegen Strafurteile des Amtsgerichts Wiesbaden sowie der Amtsgerichte des Bezirks nach der Zuweisung gemäß Turnuskreisen A und B.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richter am LG Matheja (1,0 einschließlich 8. Strafkammer)	2.038	61 4096
Vertreter:	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Mittelsdorf	2.036	61 4101
Weiterer Vertreter:	Vorsitzender Richter am Landgericht Lenz Zugleich in der Reihenfolge der Vertretung 2. Richter in Fällen des § 76 Abs. 3 GVG	1.073	61 4030
Rechtspfleger:	Jl Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Geschäftsstelle:	JFA'e Feuerbach	2.032	61 4093

6. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

- a) Geschäfte der Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gemäß § 74 c Abs. 1 und 2 GVG einschließlich Jugendwirtschaftsstrafsachen gemäß Sonderturnus W;
- b) Strafsachen erster Instanz gemäß Turnuskreisen C und D;
- c) Beschwerden gemäß Turnuskreis E einschließlich sämtlicher Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen;
- d) sonstige nach Buchstaben zu verteilenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben G, R, S (ohne Sch) bis Z.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Dr. Mittelsdorf (0,8)	2.036	61 4101
Stellv. Vors.:	Richter am LG Kamprath	2.043	61 4097
Beisitzer:	Richter am LG Kamprath (0,8)	2.043	61 4097
	Richter am LG Kunerth (0,8)	2.042	61 4100
Rechtspfleger:	Jl Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Geschäftsstelle:	JFA'e Feuerbach	2.032	61 4093

8. Strafkammer (kleine Jugendkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

Alle Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters (§ 33 b JGG)

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vors. Richter am LG Matheja	2.038	61 4096
1. Vertreterin:	Vors. Richterin am LG Honnef	2.046	61 4104
Weitere Vertreterin	Vors. Richterin am LG Dr. Mittelsdorf	2.036	61 4101
	Zugleich in dieser Reihenfolge 2. Richter in Fällen des § 76 Abs. 3 GVG		
Rechtspfleger:	Jl Schmitt-Temme	2.019	61 4112
Geschäftsstelle:	JFA'e Feuerbach	2.032	61 4093

9. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

- a) Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c Abs. 1 GVG);
- b) alle Wiederaufnahmeverfahren, für die eine Kleine Strafkammer zuständig ist.
- c) sämtliche Sachen, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege eine Kleine Strafkammer zuständig ist, soweit die Sachen nicht der 4. Strafkammer zugewiesen worden sind.
- d) Alle der 9. Strafkammer nach den Turnuskreisen A und B zugewiesenen Sachen.
- e) Alle Entscheidungen, für die aufgrund sonstiger Regelungen die 7. Strafkammer zuständig wäre, z.B. Nachtragsentscheidungen, Fortsetzung des Verfahrens nach vorläufiger Einstellung

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vorsitzender Richter am LG Lenz (0,4)	1.071	61 4030
1. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Landgericht Matheja	2.038	61 4096
Weitere Vertreterin	Vorsitzende Richterin am Landgericht Honnef Zugleich in dieser Reihenfolge 2. Richter in Fällen des § 76 Abs. 3 GVG	2.046	61 4104
Rechtspfleger:	Jl Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Geschäftsstelle:	JFA'e Melman	2.033	61 4070

Strafvollstreckungskammer

Die Kammer ist zuständig für:

Alle Geschäfte gemäß den §§ 78 a, 78 b GVG.

Besetzung:		Dienstzimmer:	Telefon:
Vorsitz:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Goldmann (0,2)	2.044	614102
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Dr. Gorges	1.053	61 4094
Beisitzer:	Richterin am LG Dr. Gorges (0,2)	1.053	61 4094
	Richterin am LG Dr. Löwer (0,1)	2.037	61 4098
Rechtspfleger:	Jl Schmidt-Temme	2.019	61 4112
Geschäftsstelle:	JFA'e Erz	2.035	61 4092

Von der Einrichtung eines Eildienstes für das Jahr 2023 wird abgesehen.

Anlage 1:**Verfahrenskennungen und Wertigkeiten:**

Verfahrenskennung	Abkürzung	Wertigkeit	Teilnahme am Sonderturnus/ Sonderzuständigkeit
Sonstige allgemeine Sache – O-Sachen	Allg.-O	10	Stammturnus T-Ziv
Sonstige allgemeine Sache – S-Sachen	Allg.-S	9,5	Stammturnus T-Ziv
Sonstige allgemeine Beschwerden ohne Sonderzuständigkeit	Allg.-T	3	Stammturnus T-Ziv
Sonstige OH-Sachen	Allg.-OH	5	Stammturnus T-Ziv
Auseinandersetzung von Gesellschaften – nur O-Sachen	Ges-O	20	Stammturnus T-Ziv
Mietsachen – O-Sachen	Miet-O	9	Stammturnus T-Ziv
Haftung von Personen und Honorarforderung von Personen mit besonderer Honorarordnung – O-Sache ohne Sonderzuständigkeit	RA-All.	20	Stammturnus T-Ziv
Verkehrsunfallsachen	VU-O	13	Stammturnus T-Ziv
Eilsachen außerhalb der Spezialzuständigkeiten nach § 72a GVG	All-Eil	10	Sonderturnus Ziv-Eil
Wohnraummietsachen – S-Sachen	Miet-S	9,5	Sonderzuständigkeit 3. ZK
Wohnraummietsachen – T-Sachen	Miet-T	3	Sonderzuständigkeit 3. ZK
Beschwerden nach FamFG sowie Therapieunterbringungs-gesetz	FamFG-T	6,5	Sonderzuständigkeit (4. ZK)
Weitere Beschwerden der 4. ZK	Sonder-T	3	Sonderzuständigkeit (4. ZK)
Notarkostenbeschwerden nach dem GNotKG	Not-OH	4	Sonderzuständigkeit (4. ZK)
Ansprüche aus Heilbehandlungen gem. § 72a GVG – O-Sachen einschl. RA-Haftung in Arztsachen	AH-O	20	Sonderturnus T-Arzt
Ansprüche aus Heilbehandlungen – OH-Sachen	AH-OH	7,5	Sonderturnus T-Arzt
Ansprüche aus Heilbehandlungen – Berufungssachen	AH-S	9,5	Sonderturnus T-Arzt
Ansprüche aus Heilbehandlungen –Beschwerdesachen	AH-T	3	Sonderturnus T-Arzt
Bausachen gem. § 72a GVG – O-Sachen einschl. RA-Haftung in Bausachen	Bau-O	25	Sonderturnus T-Bau
Bausachen – OH-Sachen	Bau-OH	10	Sonderturnus T-Bau
Bausachen – Berufungssachen	Bau-S	9,5	Sonderturnus T-Bau
Bausachen – Beschwerdesachen	Bau-T	3	Sonderturnus T-Bau
Bürgschaften im Zusammenhang mit einer Bausache nach § 72a GVG	Bürg-O	13	Sonderzuständigkeit 7. ZK

Banksache gem. § 72a GVG – O-Sache	Bank-O	10	Sonderturnus T-Bank
Bank – OH-Sache	Bank-OH	5	Sonderturnus T-Bank
Bank- RA-Haftung	Bank-RA	20	Sonderturnus T-Bank
Bank – S-Sache	Bank-S	9,5	Sonderturnus T-Bank
Bank – T-Sache	Bank-T	3	Sonderturnus T-Bank
Versicherungssachen gem. § 72a GVG -O-Sachen	Vers-O	15	Sonderturnus T-Vers
Versicherungsvertrag – OH-Sache	Vers-OH	6,5	Sonderturnus T-Vers
Versicherungsvertrag – RA-Haftung	Vers-RA	20	Sonderturnus T-Vers
Versicherungsvertrag – S-Sachen	Vers-S	9,5	Sonderturnus T-Vers
Versicherungsvertrag – T-Sache	Vers-T	3	Sonderturnus T-Vers
Insolvenzsaen gem. § 72a GVG – O-Sachen	Inso-O	10	Sonderturnus T-InsO
InsO-OH-Sache	Inso-OH	5	Sonderturnus T-InsO
InsO-RA-Haftung	Inso-RA	20	Sonderturnus T-InsO
InsO-S-Sache	Inso-S	9,5	Sonderturnus T-InsO
InsO-T-Sache – außer FGG	Inso-T	3	Sonderturnus T-InsO
Erbsachen gem. § 72a GVG – O-Sachen	Erb-O	10	Sonderturnus T-Erb
Erbsachen-OH-Sache	Erb-OH	5	Sonderturnus T-Erb
Erbsachen-RA-Haftung	Erb-RA	20	Sonderturnus T-Erb
Erbsachen-S-Sache	Erb-S	9,5	Sonderturnus T-Erb
Erbsachen-T-Sache – außer FGG - Beschwerden	Erb-T	3	Sonderturnus T-Erb
Pressesachen – O-Sachen	Presse-O	10	Sonderzuständigkeit 9. ZK
Pressesachen – RA-Haftung	Presse-RA	20	Sonderzuständigkeit 9. ZK
Presse-S-Sachen	Presse-S	9,5	Sonderzuständigkeit 9. ZK
Presse-T-Sachen	Presse-T	3	Sonderzuständigkeit 9. ZK
KfH – O-Sache	KfH-O	13,5	Stammturnus T-KfH
KfH – T-Sache	KfH-T	3	Sonderzuständigkeit (12. ZK)
Vollstreckbarkeitserklärungen	VE	10	Sonderzuständigkeit (14. ZK)
AR-Sache	AR	0	Stammturnus T-Ziv
Sache mit Wert 0	W-Null	0	
Sache mit Wert 0 – KfH	K-Null	0	

Anlage 2: Turnuskreise A und B (kleine Strafkammern)**Turnuskreis A**

(Berufungen gegen Urteile des Strafrichters)

	4. Strafkammer 1,0 AKA = 20/28	9. Strafkammer 0,4 AKA = 8/28
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		

Turnuskreis B

(Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts)

	4. Strafkammer 1,0 AKA = 20/28	7. Strafkammer 0,4 AKA = 8/28
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		

Außerhalb der Turnuskreise (Spezialzuständigkeit)

8. Strafkammer **	9. Strafkammer
Berufungen gg. Urteile des Jugendrichters	a) Wiederaufnahmeverfahren * b) Berufungen gg. Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen*** c) sämtl. Sachen, für die eine kl. Strafkammer zuständig ist und die nicht der 4. Strafkammer zugewiesen sind

* Die 9. Strafkammer erhält für jede Eintragung außerhalb der Turnuskreise ein Freikreuz im Turnuskreis A oder B, je nachdem, ob eine Berufung gegen ein Einzelrichterurteil oder das eines Schöffengerichts vorliegt.

** Die 4. Strafkammer erhält für jede Eintragung bei der 8. Strafkammer ein Freikreuz im Turnuskreis A.

*** Die 9. Strafkammer erhält für jede Eintragung einer Sache gemäß Buchstabe c) ein Freikreuz im Turnuskreis B

Anlage 3: Turnuskreis C (Große Strafkammern, Turnus für erstinstanzliche Strafsachen ohne Haft)

Die zuständige Spezialkammer erhält zusätzlich zur Eintragung

für jede Schwurgerichtssache ein weiteres Feld (Freikreuz),

für jede Wirtschaftsstrafkammer drei weitere Felder und

für jede zweite Jugendsache/Jugendschutzsache ein weiteres Feld

Bei der Eintragung ist in diesen Fällen ein S für Schwurgerichtssachen, W für Wirtschaftssachen oder J für Jugendsachen zu vermerken. BtM-Sachen sind mit B zu kennzeichnen.

	1.Strafkammer	2.Strafkammer	3.Strafkammer	6.Strafkammer
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				

Anlage 4: Turnuskreis D (Große Strafkammern, Haftturnus)

Die zuständige Spezialkammer erhält zusätzlich zur Eintragung für jede Schwurgerichtssache ein weiteres Feld (Freikreuz), für jede Wirtschaftsstrafkammer drei weitere Felder und für jede zweite Jugendsache/Jugendschutzsache ein weiteres Feld. Bei der Eintragung ist in diesen Fällen ein S für Schwurgerichtssachen, W für Wirtschaftssachen oder J für Jugendsachen zu vermerken. BtM-Sachen sind mit B zu kennzeichnen.

	1.Strafkammer	2.Strafkammer	3.Strafkammer	6.Strafkammer
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				

Anlage 5: Turnuskreis E (Beschwerden)

Beschwerden im Rahmen einer Spezialzuständigkeit sind unmittelbar bei der zuständigen Kammer an nächst bereiter Stelle einzutragen und gesondert zu kennzeichnen (z.B. „J“ für Jugendsachen, „W“ für Wirtschaftsstrafsachen, „S“ für Schwurgerichtssachen, „K“ für Kostensachen, B für BtM-Sachen). Für Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen gibt es zusätzlich ein Freikreuz in der nächsten Zeile.

	1. Strafkammer 2,55=51	2. Strafkammer 2,65=53	3. Strafkammer 2,6=52	6. Strafkammer 2,4=48
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				
51				
52				
53				
54				
55				
56				
57				
58				
59				
60				

Anlage 6: Spezialturnus W (Wirtschaftsstrafsachen)

Neueingänge sind zuerst im Spezialturnus W (einfach) und sodann mit 3 Freikreuzen in den Turnuskreisen C oder D einzutragen

	6. Strafkammer	3. Strafkammer
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		

Anlage 7: Spezialturnus JB (Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts)

Neueingänge sind nur im Spezialturnus JB (einfach) einzutragen

	1. Strafkammer	1a. Hilfsstrafkammer
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		

- 320 Ec –

Protokoll der richteröffentlichen Sitzung des Präsidiums vom 23.01.2023

Beginn: 16:15 Uhr

Gegenwärtig:

Präsidentin Dr. Menhofer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Stuffer-Buhr

Vorsitzender Richter am Landgericht Dethloff

Vorsitzende Richterin am Landgericht Honnef

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kleinert

Richterin am Landgericht Griebel

Richter am Landgericht Laudi

Außerdem:

Vizepräsident Simon

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Mittelsdorf als Protokollführerin

Es wird sodann einstimmig folgendes beschlossen:

RiLG Kamprath wird ab 01.02.2023 mit 0,3 AKA der 7. Zivilkammer zugewiesen und scheidet in diesem Umfang aus der 6. Strafkammer aus.

Richterin Kraft wird ab 01.02.2023 mit 0,5 AKA der 8. Zivilkammer und mit 0,5 AKA der 6. Strafkammer zugewiesen.

Die 7. Zivilkammer nimmt ab 01.02.2023 mit 2,15 AKA und die 8. Zivilkammer mit 1,9 AKA am Turnus teil.

Die 1. Zivilkammer nimmt nach dem Ausscheiden von Ri'in LG Dr. Telöken mit 1,55 AKA und die 5. mit 2,2 AKA am Turnus teil. Die Turnusfreistellungen wegen Erkrankungen bleiben davon unberührt.

VRi'in LG Dr. Mittelsdorf wird ab 01.02.2023 zur stellvertretenden Vorsitzenden der 1a. Hilfsstrafkammer mit unbenanntem Anteil zugewiesen.

Ende: 17:30 Uhr

Dr. Menhofer
Präsidentin des Landgerichts

Dr. Mittelsdorf
Vors. Richterin am LG

- 320 Ec –

Protokoll der richteröffentlichen Sitzung des Präsidiums vom 20.02.2023

Beginn: 14:00 Uhr

Gegenwärtig:

Präsidentin Dr. Menhofer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Stuffer-Buhr

Vorsitzender Richter am Landgericht Dethloff

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kleinert

Richter am Landgericht Laudi

Außerdem:

Vizepräsident Simon

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Mittelsdorf als Protokollführerin

Vorsitzende Richterin am Landgericht Honnef und Richterin am Landgericht Griebel sind verhindert wegen Sitzung.

Es wird sodann einstimmig folgendes beschlossen:

Richterin Both wird ab 01.03.2023 mit 0,5 AKA der 5. Zivilkammer zugewiesen und nimmt mit 0,5 AKA am Turnus teil. Die Turnusbeteiligung der 5. Zivilkammer beträgt ab 01.03.2023 2,7 AKA, wobei die Freistellung der Vorsitzenden wegen Krankheit/Wiedereingliederung unberührt bleibt.

Ende: 15:30 Uhr

Nächster Termin: 06.04.2023, 13:00 Uhr

Dr. Menhofer
Präsidentin des Landgerichts

Dr. Mittelsdorf
Vors. Richterin am LG

Beschluss

Richter Färber wird ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung zum Richter folgenden Kammern zugewiesen:

- der 1. Zivilkammer mit 0,5 AKA
- der 7. Zivilkammer mit 0,5 AKA
- der 9. Zivilkammer mit unbenanntem Anteil

Richter am Landgericht Kamprath verlässt mit Ablauf des 15.03.2023 die 7. Zivilkammer. Ab 16.03.2023 wird er wie folgt eingesetzt:

- 6. Strafkammer mit 0,4 AKA
- 1a. Hilfsstrafkammer mit 0,4 AKA
- 1. Zivilkammer mit 0,2 AKA

RiLG Kamprath wird ab 16.03.2023 zum stellvertretenden Vorsitzenden der 1a. Hilfsstrafkammer bestellt. Vors. Richterin am Landgericht Dr. Mittelsdorf verlässt die Hilfsstrafkammer.

Richterin Tölch verlässt ab dem Zeitpunkt der Ernennung von Richter Färber die 9. Zivilkammer.

Die Turnusbeteiligung der Zivilkammern wird ab dem Zeitpunkt der Ernennung von Richter Färber wie folgt geändert:

- 1. Zivilkammer: 1,8 AKA
- 7. Zivilkammer: 2,5 AKA

Wiesbaden, den 03.03.2023

Das Präsidium des Landgerichts

(Dr. Menhofer)

(Griebel)

(Stuffler-Buhr)

(Dethloff)

(Honnef)

(Kleinert)

(Laudi)

Beschluss

Für die Verfahren mit den Aktenzeichen 2 O 47/23, 3 O 80/23 und 7 O 27/23 sind jeweils diejenigen Kammern zuständig, die bereits über das Hauptsacheverfahren zu entscheiden haben, mithin für das Verfahren 2 O 47/23 die 14. Zivilkammer, für das Verfahren 3 O 80/23 die 5. Zivilkammer und für das Verfahren 7 O 27/23 die 9. Zivilkammer.

Die Jahresgeschäftsverteilung wird klarstellend ab sofort hinsichtlich A II 4 c) cc) wie folgt ergänzt: Dasselbe gilt für Anträge auf vorläufige Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 und das jeweilige Hauptsacheverfahren.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Stuffer-Buhr gehört seit 01.01.2023 mit unbenanntem Anteil der 5. Zivilkammer an.

Die 1. Zivilkammer nimmt ab der Zuweisung von Richter Färber mit 2,05 AKA am Turnus teil.

Wiesbaden, den 13.03.2023

Das Präsidium des Landgerichts

(Dr. Menhofer)

(Griebel)

(Stuffer-Buhr)

(Dethloff)

(Honnef)

(Kleinert)

(Laudi)

Protokoll der richteröffentlichen Sitzung des Präsidiums vom 06.04.2023

Beginn: 13:00 Uhr

Gegenwärtig:

Präsidentin Dr. Menhofer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Stuffer-Buhr

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kleinert

Richter am Landgericht Laudi

Richterin am Landgericht Griebel

Außerdem:

Vizepräsident Simon

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Mittelsdorf als Protokollführerin

VRi´in LG Honnef und VRiLG Dethloff sind wegen Urlaubs verhindert.

Das Präsidium beschließt einstimmig:

Frau Tölch verlässt mit dem Ausscheiden zum 15.04.2023 die 7. und 8. Zivilkammer.

Herr Böll wird ab 25.04.2023 mit 0,75 AKA der 2. Zivilkammer, mit 0,25 AKA der Strafvollstreckungskammer und mit unbenanntem Anteil der 3. Strafkammer zugewiesen.

Zur Vorsitzenden der StVK wird mit unbenanntem Anteil ab 02.05.2023 VRi´in LG Honnef bestellt. RiLG Böll wird ab 02.05.2023 zum stellvertretenden Vorsitzenden der StVK bestimmt. VRi´in LG Dr. Goldmann verlässt die StVK zum 02.05.2023.

Der Turnus der Kammern für Handelssachen T-KfH wird ab 02.05.2023 seitens der 11. ZK auf 0,75 AKA erhöht.

Am Turnuskreis E der Strafkammern nimmt die 3. Strafkammer ab 02.05.2023 mit 1,6 AKA und die 6. Strafkammer mit 2,5 AKA teil. Die Anlage 5 zur JGV ist dem Beschluss als Anlage beigelegt.

Das Präsidium beschließt einstimmig:

Handelsrichter Beckmann wechselt zum 01.07.2023 von der 13. ZK in die 11. ZK.

Ende: 14:00 Uhr

Neuer Termin: 26.05.2023, 13:00 Uhr

Dr. Menhofer
Präsidentin des Landgerichts

Dr. Mittelsdorf
Vors. RichterIn am LG

Beschluss

Die 8. Zivilkammer nimmt ab 02.05.2023 bis zum Ende der Erkrankung von Richterin Kraft mit 1,65 AKA am Turnus teil.

Aus dem Dezernat von Richterin Folta und dem Dezernat von Richter Oedekoven werden zum 02.05.2023 jeweils 5 Akten auf die 2. Zivilkammer wie folgt übertragen:

Aus den beiliegenden Eureka-Listen mit den Einzelrichterverfahren wird jeweils jedes 6. Verfahren übertragen, bis 5 Verfahren erreicht sind.

Soweit es sich bei den ausgewählten Verfahren um solche aus der Spezialzuständigkeit Versicherungsrecht bzw. Erbrecht handelt oder in dem Verfahren am heutigen Tag bereits ein Verkündungstermin bestimmt ist, wird das jeweils nächste Verfahren übertragen, ohne dass an der Zählweise im Übrigen eine Änderung eintritt.

Wiesbaden, den 26.04.2023

Das Präsidium des Landgerichts

(Simon)

(Griebel)

(Stuffler-Buhr)

(Honnef)

(Kleinert)

(Laudi)

Protokoll der richteröffentlichen Sitzung des Präsidiums vom 26.05.2023

Beginn: 13:00 Uhr

Gegenwärtig:

Präsidentin Dr. Menhofer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Stuffer-Buhr

Vorsitzender Richter am Landgericht Dethloff

Vorsitzende Richterin am Landgericht Honnef

Richter am Landgericht Laudi

Außerdem:

Vizepräsident Simon

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Mittelsdorf als Protokollführerin

VRi´in LG Kleinert und Ri´in LG Griebel sind wegen Urlaubs verhindert.

Das Präsidium beschließt einstimmig:

Vors. Richter am Landgericht Dr. Dietz wird ab 01.06.2023 als Vorsitzender der 3. Strafkammer zugewiesen. Richter am Landgericht Böll verlässt die 3. Strafkammer.

Am Turnuskreis E der Strafkammern nimmt die 3. Strafkammer ab 01.06.2023 mit 2,6 AKA teil. Die Anlage 5 zur JGV ist dem Beschluss als Anlage beigelegt.

VRi´in LG Honnef verlässt zum 31.05.2023 die StVK.

RiLG Kunerth wird ab dem 30.05.2023 zum stellvertretenden Vorsitzenden der 6. Großen Strafkammer bestellt.

Richter am Landgericht Böll wird zum stellvertretenden Vorsitzenden der 2. Zivilkammer bestellt.

Es wird folgendes einstimmig beschlossen:

Die 9. Zivilkammer nimmt ab 01.06.2023 mit 2,6 AKA am Turnus teil, wobei RiLG Walburg insoweit mit 0,8 AKA berücksichtigt wurde.

Ende: 14:30 Uhr

Neuer Termin: Montag, 10. Juli 2023, 11:00 Uhr

Dr. Menhofer
Präsidentin des Landgerichts

Dr. Mittelsdorf
Vors. RichterIn am LG

- 320 Ec -

Beschluss

Richter Kern wird ab 01.07.2023 mit 0,5 AKA der 2. Zivilkammer zugewiesen. Richter Langer verlässt die 2. Zivilkammer. Die 2. Zivilkammer nimmt ab dem 01.07.2023 mit 2,25 AKA am Turnus teil.

Wiesbaden, den 30.06.2023

Das Präsidium des Landgerichts

(Dr. Menhofer)

(Dethloff)

(Griebel)

(Honnef)

(Kleinert)

(Laudi)

(Stuffler-Buhr)

Beschluss

1) Zivilkammern

Richterin Zacher wird ab 01.08.2023 mit 0,5 AKA der 1. Zivilkammer zugewiesen.

Aus dem Einzelrichterdezernat von Richterin Both in der 5. Zivilkammer werden folgende 10 Verfahren in das Dezernat von Richterin Zacher zum Belastungsausgleich übertragen:

Beginnend mit Verfahren aus dem Jahr 2017 10 Verfahren aus der anliegenden Liste (1), wobei Bausachen (SGB 10) und Verfahren, in denen aktuell ein Verkündungstermin bestimmt wurde, ausgenommen sind.

Weitere zwei Verfahren aus dem Dezernat von Vorsitzender Richterin LG Dr. Bettendorf werden aufgrund deren langfristiger Erkrankung ebenfalls in die 1. Zivilkammer zum Belastungsausgleich übertragen. Es handelt sich insoweit um die beiden neuesten Verfahren aus dem Turnuskreis Allg.-O, s. anliegende Liste (2).

Die 1. Zivilkammer nimmt ab dem 01.08.2023 mit 2,05 AKA am Turnus teil.

Richterin Dr. Schneider wird der 9. Zivilkammer mit 0,8 AKA, der 10. Zivilkammer mit 0,2 AKA und der STVK mit unbenanntem Anteil zugewiesen. Die Turnusbeteiligung bleibt hierdurch unverändert.

Richterin Kraft wird ab 01.08.2023 mit 0,2 AKA der 8. Zivilkammer zugewiesen.

Aus dem Dezernat von Richterin Kraft in der 8. Zivilkammer werden 8 Verfahren auf die 9. Zivilkammer und 2 Verfahren auf die 10. Zivilkammer zum Belastungsausgleich übertragen. Aus der beiliegenden Liste (3) wird – beginnend mit dem

drittältesten Verfahren jedes fünfte Verfahren übertragen, wobei die ersten und letzten vier Verfahren auf die 9. Zivilkammer und das 5. u. 6. Verfahren auf die 10. Zivilkammer übergehen. Davon ausgenommen sind Verfahren, in denen aktuell ein Verkündungstermin bestimmt wurde. In diesem Fall wird das nächstfolgende Verfahren übertragen.

Die 8. Zivilkammer nimmt ab 01.08.2023 mit 1,65 AKA am Turnus teil, das Dezernat von Richterin Kraft wird eingangsfrei gestellt.

2) Strafkammern:

Mit 0,5 AKA wird Richterin Zacher der 2. Strafkammer zugewiesen. Der Anteil von Richterin Kraft in der 6. Strafkammer beträgt ab 01.08.2023 0,8 AKA.

Die Überlastung der 2. Strafkammer wird festgestellt.

Die 2. Strafkammer nimmt ab 01.08.2023 nicht mehr am Turnuskreis C teil.

Aus dem Bestand der 2. Strafkammer werden folgende Verfahren auf die 3. Strafkammer übertragen:

Von den anhängigen allgemeinen Strafsachen (KGA 2002) die 7 ältesten Verfahren, in denen Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz gegenständlich sind, wobei aufgehobene und zurückverwiesene Sachen hiervon ausgenommen werden (vgl. Liste 4).

Wiesbaden, den 21.07.2023

Das Präsidium des Landgerichts

(Dr. Menhofer)

(Dethloff)

(Griebel)

(Honnef)

(Kleinert)

(Stuffer-Buhr)

Beschluss

Mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Richterin am Oberlandesgericht verlässt Richterin am Landgericht Dr. Löwer die Strafvollstreckungskammer. Richterin Dr. Schneider verlässt ebenfalls die Strafvollstreckungskammer, Richterin Zacher wird mit 0,1 AKA der Strafvollstreckungskammer zugewiesen und verlässt mit diesem Anteil die 2. Strafkammer. Richter am Landgericht Kamprath verlässt die 6. Strafkammer und wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4 AKA der 2. Strafkammer zugewiesen. Er wird dort zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

Die 6. Strafkammer nimmt ab diesem Zeitpunkt mit 2,4 AKA, die 2. Strafkammer mit 2,55 AKA am Turnuskreis E teil (s. Anlage).

Mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Richterin am Oberlandesgericht verlässt Richterin am Landgericht Reinold die 9. und 10. Zivilkammer. Richter am Landgericht Kunerth wird zum stellvertretenden Vorsitzenden der 10. Zivilkammer bestellt.

Richterin Langer verlässt die 1. Zivilkammer.

Infolge des Umzugs des Amtsgerichts Bad Schwalbach und dem Ausfall sämtlicher Telefon- und Computer/Serveranlagen werden die Richter des Amtsgerichts Bad Schwalbach am 11./12.09.2023 wie folgt vertreten (§ 22b Abs. 2 GVG):

- durch Direktorin des Amtsgerichts (Idstein) Grünewald-Germann in**
 - Betreuungs-/Freiheitsentziehungs- und Unterbringungsverfahren (außer Verfahren nach § 33 HSOG) (Dezernate Witt und Dichmann-Ciftci)**
 - Grundbuch- und Landwirtschaftssachen, Registersachen, Beschwerden gegen Entscheidung des Schiedsmannes (Dezernat Witt)**

- und Beratungshilfeangelegenheiten (Dezernat Galler)
- allen mit diesem Beschluss nicht ausdrücklich geregelten Sachen
- durch Richter am Amtsgericht (Idstein) Dr. Dr. Abramenko in
 - Zivilsachen einschließlich AR-Sachen, schiedsrichterlichen Verfahren, selbständigen Beweisverfahren (Dezernate Witt, Galler und Dichmann-Ciftci)
 - Nachlasssachen (Dezernat Witt)
 - WEG- und Zwangsvollstreckungssachen (Dezernat Galler)
- durch Richter am Amtsgericht (Rüdesheim am Rhein) Dr. Jung in
 - Allen Strafsachen, einschließlich Jugendstraft-, Privatklage und in das Register GS einzutragenden Strafsachen (Dezernat Dr. Tinnefeld)
 - Rechtshilfeangelegenheiten in Straf- und Bußgeldsachen (Dezernat Dr. Tinnefeld)
 - Verfahren nach HSOG (Dezernat Dr. Tinnefeld)
 - Ordnungswidrigkeitensachen (Dezernat Galler)
- durch Richterin am Amtsgericht (Rüdesheim am Rhein) Sermond am 11.09.2023 und Richterin Kanz am 12.09.2023 in
 - Familiensachen (Dezernate Astheimer, Bergemann und Dr. Langer)

Wiesbaden, den 31.08.2023

Das Präsidium des Landgerichts

(Dr. Menhofer)

(Griebel)

(Kleinert)

(Honnef)

(Laudi)

(Stuffler-Buhr)

Beschluss

Vorsitzender Richter am Landgericht Böll wird als Vorsitzender der 2. Zivilkammer sowie der Strafvollstreckungskammer zugewiesen. Die Arbeitskraftanteile bleiben unverändert. Richterin am Landgericht Stockhausen wird zur stellvertretenden Vorsitzenden der 2. Zivilkammer, Richterin am Landgericht Dr. Gorges zur stellvertretenden Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer bestellt.

Wiesbaden, den 08.09.2023

Das Präsidium des Landgerichts

(Simon)

(Griebel)

(Laudi)

(Stuffer-Buhr)

Frau Dr. Menhofer, Frau Honnef, Frau Kleinert und Herr Dethloff befinden sich im Urlaub.

Protokoll der richteröffentlichen Sitzung des Präsidiums vom 26.09.2023

Beginn: 15:00 Uhr

Die Geschäftsverteilung des Landgerichts wird vor dem Hintergrund dieser Erwägungen wie folgt geändert:

Die 1a. Hilfsstrafkammer wird zum 03.11.2023 aufgelöst, verbleibende Verfahren und Folgeentscheidungen in den erledigten Verfahren fallen an die 1. Strafkammer zurück. Die 1a. Hilfsstrafkammer wird ab 01.10.2023 aus der Vertretungsregelung unter D I. 1a) der Jahresgeschäftsverteilung gestrichen. Ziff. D I b) wird mit der Auflösung gestrichen.

Zum 01.10.2023 wird die 2a. Hilfsstrafkammer zur Entlastung der 2. Strafkammer eingerichtet.

Der 2a. Hilfsstrafkammer werden folgende Verfahren zur Verhandlung und Entscheidung übertragen:

Aus der Liste der derzeit unter der KGA 2002 in Eureka-Straf eingetragenen Verfahren der 2. Großen Strafkammer (allgemeine Strafsachen, s. Anlage) werden zunächst die zurückverwiesenen Verfahren gestrichen. Sodann werden die ältesten beiden Verfahren, das 5./6. Verfahren, das 9./10. Verfahren und das 13./14. Verfahren nach dieser Reihenfolge auf die 2a. Hilfsstrafkammer übertragen.

Die Kammer ist wie folgt besetzt:

Vorsitz (0,4 AKA): Vizepräsident Simon

Stellvertretender Vorsitz (0,4 AKA): Richter am LG Kamprath

Weitere Beisitzerin (0,4 AKA): Richterin Zacher

In der 1a. Hilfsstrafkammer verbleiben Vizepräsident Simon und RiLG Kamprath bis zur Auflösung mit unbenanntem Anteil, Richter Kern mit 0,5 AKA.

Die 2a. Hilfsstrafkammer nimmt anstelle der 2. Strafkammer am Turnuskreis D (Haftsachen) teil. Die Schwurgerichtssachen sind weiterhin für die 2./2a. Strafkammer mit entsprechenden Freikreuzen dort einzutragen.

Die Vertretungsregelung der 2. Strafkammer unter D I. 1.c) der Jahresgeschäftsverteilung wird ab 01.10.2023 wie folgt geändert:

Die Mitglieder der 2. Strafkammer von den jeweiligen Mitgliedern der

- **2a. Hilfsstrafkammer**
- **6. Strafkammer**
- **1. Strafkammer**
- **3. Strafkammer**

Unter D I 1f) wird folgendes eingefügt:

Die Mitglieder der 2a. Strafkammer von den jeweiligen Mitgliedern der

- **6. Strafkammer**
- **1. Strafkammer**
- **3. Strafkammer**

Ende: 16:25 Uhr

Dr. Menhofer
Präsidentin des Landgerichts

Dr. Mittelsdorf
Vors. RichterIn am LG